

Bundesgerichtshof (BGH) zu Aufnahmen von „Dashcams“

Der rechtliche Hintergrund: Eine "Dashcam" ist eine kleine Kamera, die an der Vorderscheibe, ans Armaturenbrett oder an die Heckscheibe eines Fahrzeuges montiert wird und das Verkehrsgeschehen überwachen soll. Rechtlich bedenklich sind die Aufnahmen deshalb, da es sich hier möglicherweise um eine unzulässige Erhebung und Speicherung von Daten handelt.

Der Sachverhalt: Sowohl der Kläger als auch der Beklagte fuhren auf zwei parallel verlaufenden Linksabbiegerspuren über eine Kreuzung und kollidierten beim Überqueren der Kreuzung in der Mitte der beiden Spuren. Die Parteien stritten darum, wer von beiden die Kollision nun verursacht hatte. Der Kläger konnte den gesamten Unfallhergang mit einer Aufnahme seiner "Dashcam" aufzeigen. Die Aufzeichnung ist allerdings in den Vorinstanzen als nicht verwertbar eingestuft worden.

Das Urteil: Schon lange diskutiert und mit Spannung erwartet, hat der Bundesgerichtshof (BGH) zu den Aufnahmen und der Verwertbarkeit von „Dashcams“ in seinem Urteil vom 15.05.2018 (Az. VI ZR 233/17) Stellung bezogen und eine grundsätzliche Verwertung der Aufnahmen nicht ausgeschlossen. Entscheidend ist die Abwägung der Interessen und Güter im Einzelfall. Hiernach darf das Interesse des Aufgenommenen aus seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht außer Verhältnis zum Interesse des Aufnehmenden auf die Durchsetzung seiner Ansprüche (z.B. im Rahmen eines Verkehrsunfalls) stehen. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung (also der Aufnahme mit einer Dashcam) führt im Zivilprozess nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot. Ein generelles Verbot im Bundesdatenschutzgesetz besteht nicht.

Der Bundesgerichtshof ging sogar noch weiter und stellte fest, dass die Verwertung selbst dann zulässig sein kann, wenn der Aufnehmende permanent und ohne Anlass eine Überwachung des gesamten Straßenverkehrs vornehme. Allerdings macht das Gericht hier die Einschränkung, dass die Aufnahmen zwischendurch wieder gelöscht werden. Eine Kurzaufnahme des Unfallhergangs stelle im Einzelfall keine Verletzung der Rechte des Aufgenommenen dar, sodass das Gericht die Aufnahme als Beweis verwerten könne. Der BGH hob das Urteil des LG Magdeburg auf und verwies es unter Berücksichtigung der Verwertung der Aufnahmen zur Neuentscheidung zurück.

Anmerkung

Wer mit dem Gedanken einer Dashcam spielt, sollte sich entweder auf Kurzaufnahmen beschränken, d. h. die Kamera schaltet sich in kritischen Situationen selbst ein oder dauerhafte Aufnahmen automatisch in einem kurzen Intervall löschen (lassen).

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.